

FAQ

Stand: 8. April 2025

Inhalt

I	Allgemeine Fragen zur Fusion	2
1	Was hat sich durch die Fusion konkret geändert?	2
2	Wird sich mein Wärmelieferungsvertrag ändern?	2
3	Was passiert, wenn ich den neuen Wärmelieferungsvertrag nicht unterzeichne?	2
II	Auswirkungen auf die Genosschafter und Genosschafterinnen	3
4	Ändert sich die Wärmeversorgung für mich?	3
5	Gibt es Änderungen im Betrieb des Wärmenetzes?	3
6	Welche Auswirkungen hat die Fusion auf die Wärmelieferverpflichtungen?	3
7	Was passiert mit meinen bereits geleisteten Zahlungen (Mitglieder- oder Energieanteilsscheine)?	3
8	Ist mit meiner Vorauszahlung die Anschlussgebühr vollständig bezahlt?	3
9	Gibt es weiterhin Rabatte für bestehende Kunden?	4
10	Kann ich im Falle eines Heizungsausfalles weiterhin ins Sorglos-Paket wechseln?	4
III	Fragen zur Abwicklung der Genossenschaftsanteile	4
11	Was passiert mit meinen ECOGEN Mitglieder- und Energieanteilsscheinen?	4
12	Warum bittet die EBL Fernwärme Rigi AG die Aktionäre weiterhin zur Abtretung (resp. zum Verkauf) der Aktien an die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)?	4
13	Welche Fristen gelten für die Auszahlung der Entschädigung bei der Unterzeichnung des neuen Wärmelieferungsvertrag?	4
14	Wann erhalte ich meine Mitglieder- und Energieanteilsscheine in bar ausbezahlt?	5
IV	Fragen zur Organisation der EBL Fernwärme Rigi AG	5
15	Wo befindet sich der neue Hauptsitz EBL Fernwärme Rigi AG?	5
16	Wer ist mein neuer Ansprechpartner für Fragen zur Wärmeversorgung?	5
17	Wie wird die Organisation der EBL Fernwärme Rigi AG aussehen? Wer sitzt im Verwaltungsrat (VR)?	5
V	Netzausbau	5
18	Wann wird meine Liegenschaft an das Netz angeschlossen?	5
19	Werden alle Genosschafter ans Netz angeschlossen?	6
20	Werde ich über den Zeitplan des Anschlusses informiert?	6
21	Wird Adligenswil endlich angeschlossen?	6
22	Was passiert in Immensee?	6
23	Was passiert in Greppen?	6
24	Was passiert in Merlischachen?	7
25	Was passiert mit dem Fänn?	7
VI	Förderbeiträge	7
26	Gibt es Förderbeiträge für Fernwärme? Wie sind diese zu beantragen?	7
VII	Fragen zur Anschlussleistung	7
27	Was ist, wenn ich weniger Energie beziehe, als im Vertrag steht?	7
28	Kann ich meine Anschlussleistung anpassen?	7
29	Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Leistungsanpassung wünsche?	8

I Allgemeine Fragen zur Fusion

1 Was hat sich durch die Fusion konkret geändert?

Die ECOGEN Rigi Genossenschaft existiert nicht mehr. Sie wurde vollständig in die EBL Fernwärme Rigi AG überführt. Das bedeutet, dass sämtliche Aktiven, Passiven und vertraglichen Verpflichtungen der ECOGEN Rigi Genossenschaft von der EBL Fernwärme Rigi AG übernommen wurden. Die ECOGEN Rigi Genossenschaft wird nach Abschluss der Fusion aus dem Handelsregister gelöscht. Ihr Ansprechpartner für Wärmeversorgung ist nun die EBL Fernwärme Rigi AG.

Am laufenden Betrieb der Agro Energiezentrum Rigi AG hat sich nichts geändert. Das kompetente Betriebsteam der Agro Energiezentrum Rigi AG wurde vollständig übernommen. Gleichzeitig mit der Fusion wurde die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) auch Mehrheitsaktionärin der Agro Energiezentrum Rigi AG und kann somit das Energiezentrum sowie das Fernwärmenetz als eine Einheit betreiben.

Die ecoGroup hat sich aus der Agro Energiezentrum Rigi AG vollständig zurückgezogen. Die beiden anderen Aktionäre, Schilliger Holz AG und OAK Energie AG, sind weiterhin Teil des Aktionariats. Damit bleibt die Wärmeproduktion eng mit der regionalen Wirtschaft verbunden.

Die Agro Energiezentrum Rigi AG wurde nach der Übernahme in EBL Energiezentrum Rigi AG umbenannt und behält den Hauptsitz in Küssnacht am Rigi.

2 Wird sich mein Wärmelieferungsvertrag ändern?

Ja, alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter erhalten einen neuen Wärmelieferungsvertrag von der EBL Fernwärme Rigi AG. Der neue Wärmepreis wurde von der Generalversammlung der ECOGEN Rigi Genossenschaft genehmigt und kommt ab dem 1. Juli 2025 für bestehende Kunden zur Anwendung. Sie erhalten in den kommenden Wochen, voraussichtlich bis Mitte März 2025, den neuen Wärmelieferungsvertrag per Post zugeschickt.

3 Was passiert, wenn ich den neuen Wärmelieferungsvertrag nicht unterzeichne?

Falls Sie den neuen Vertrag nicht unterzeichnen, gelten weiterhin die alten Verträge und die entsprechenden Vertragsbedingungen. Für ehemalige Genossenschafter:innen der Ecogen Rigi Genossenschaft gilt ab dem 1. Juli 2025 der neue Wärmepreis jedoch auch unter dem alten Wärmeliefervertrag, da die Erhöhung an der a.o. Generalversammlung der ECOGEN Rigi Genossenschaft am 22. Januar 2025 genehmigt wurde. Für Nicht-Genossenschafter:innen gelten die jeweils aktuellen Wärmepreise.

Die neuen Wärmelieferverträge bringen jedoch zusätzliche Vorteile für die Kundinnen und Kunden. Einerseits werden alle Verträge standardisiert, sodass diese nachvollziehbar und für alle Wärmebezüger:innen gleich sind. Zudem wird die Energiepreis-Indexierung im neuen Wärmelieferungsvertrag angepasst. Die Indexierung dient dazu, den Energiepreis, der sich aus den Energiebeschaffungs- und den Betriebskosten zusammensetzt, an die veränderten, tatsächlichen Kostenstrukturen anzupassen. Der aktuelle Mechanismus für die Energiebeschaffungskosten ist sachfremd. Der

verwendete Teilindex «Energieholz» spiegelt die tatsächliche Zusammensetzung der Energiequellen nicht wider. Dieser Index bezieht sich auf Waldhackschnitzel, eine spezifische Form von Holzbiomasse. Tatsächlich stammt jedoch mehr als 85% der Wärme aus der Energiezentrale in Haltikon aus Recyclingholz. Die Anpassung stellt somit sicher, dass sowohl die tatsächlichen technischen Betriebskosten als auch die realen Energiebeschaffungskosten korrekt in den Energiepreis einfließen. Dies soll verhindern, dass es zu weiteren ausserordentlich, unvorhergesehenen Preiserhöhungen kommen kann. Daher wird den Kundinnen und Kunden die Zustimmung zum neuen Vertrag empfohlen, um einen stabilen und zukunftssicheren Betrieb der Wärmeversorgung und auch eine adäquate Preisentwicklung zu gewährleisten.

II Auswirkungen auf die Genossenschafter und Genossenschafterinnen

4 Ändert sich die Wärmeversorgung für mich?

Nein, Ihre Wärmeversorgung bleibt stabil und zuverlässig. Die EBL Fernwärme Rigi AG übernimmt alle Verpflichtungen zur Lieferung von nachhaltiger Wärme.

5 Gibt es Änderungen im Betrieb des Wärmenetzes?

Nein, der Betrieb läuft wie gewohnt weiter. Das bestehende Betriebsteam wurde übernommen, und es werden weiterhin lokale Partner eingebunden.

6 Welche Auswirkungen hat die Fusion auf die Wärmelieferverpflichtungen?

Die EBL Fernwärme Rigi AG gewährleistet weiterhin die Versorgung aller angeschlossener Liegenschaften mit Wärme. Bestehende Anschlussverpflichtungen der Genossenschafter werden im zukünftigen Anschlussgebiet (Perimeter) übernommen.

Dies bedeutet, dass

- bereits geleistete Zahlungen in Form von Mitglieder- oder Energieanteilscheinen bei einem Anschluss vollständig angerechnet werden;
- sämtliche, in der Vergangenheit gewährten Rabatte bestehen bleiben und
- eine lückenlose Versorgung mit nachhaltiger Fernwärme aus Haltikon garantiert wird.

7 Was passiert mit meinen bereits geleisteten Zahlungen (Mitglieder- oder Energieanteilscheine)?

Bereits geleistete Zahlungen in Form von Mitglieder- oder Energieanteilscheinen werden bei einem Anschluss vollständig angerechnet. Die EBL Fernwärme Rigi AG übernimmt die entsprechende Verpflichtung. Ihre Investitionen bleiben also gesichert.

8 Ist mit meiner Vorauszahlung die Anschlussgebühr vollständig bezahlt?

In den meisten Fällen sind die bereits geleisteten Zahlungen ausreichend und decken die Anschlusskosten ab.

9 Gibt es weiterhin Rabatte für bestehende Kunden?

Alle in der Vergangenheit gewährten Rabatte (Frühbucherrabatte, Warterabatte) bleiben bestehen. Ab dem Vollzugsdatum der Fusion, spricht dem 07. Februar 2025 werden jedoch keine neuen Rabatte mehr gewährt.

10 Kann ich im Falle eines Heizungsausfalles weiterhin ins Sorglos-Paket wechseln?

Das Sorglos-Paket als Produkt wird nicht mehr weitergeführt. Wir werden jedoch in sämtlichen Fällen gemeinsam mit den Kunden individuelle Lösungen suchen.

III Fragen zur Abwicklung der Genossenschaftsanteile

11 Was passiert mit meinen ECOGEN Mitglieder- und Energieanteilsscheinen?

Sie hatten die Wahl, diese in Aktien der EBL Erneuerbare Energien AG umzutauschen oder eine Barabfindung zu erhalten. Falls Sie Ihr Wahlrecht nicht bis zum Stichtag, dem 28. Januar 2025 ausgeübt haben, wurden Ihnen automatisch Namenaktien der EBL Fernwärme Rigi AG zugeteilt. Mit Publikation der Fusion im Handelsregister werden Sie Aktionär:in und als solche:r in das Aktienbuch der EBL Fernwärme Rigi AG eingetragen.

12 Warum bittet die EBL Fernwärme Rigi AG die Aktionäre weiterhin zur Abtretung (resp. zum Verkauf) der Aktien an die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)?

Die ehemaligen Genosschafter:innen verfügen nach dem Umtausch der Anteilsscheine in Aktien über einen sehr kleinen Anteil von weniger als 0.1% der Aktien der EBL Fernwärme Rigi AG. Der Anteil der EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) liegt hingegen bei über 99.9%. Die Unterhalt des Aktienbuchs und Organisation einer Generalversammlung ist aufwendig und verursacht erhebliche Kosten. Deshalb bittet die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) die heutigen Aktionäre weiterhin, die Aktien an die EBL zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 0.20 CHF/Aktie, denselben Wert wie bei der Umwandlung. Ein entsprechendes Formular einer Abtretungserklärung ist auf der Webseite www.ebl-rigi.ch verfügbar.

13 Welche Fristen gelten für die Auszahlung der Entschädigung bei der Unterzeichnung des neuen Wärmeliefervertrages?

In den letzten Wochen haben alle Genosschafter:innen mit einem bestehenden oder zukünftigen Anschluss einen neuen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag zur Unterzeichnung erhalten. Da Sie mit einer zeitnahen Unterzeichnung des neuen Wärmeliefervertrages der EBL Fernwärme Rigi AG erheblichen Aufwand sparen, teilen wir diese Einsparung mit Ihnen.

Wenn Sie den neuen Wärmelieferungsvertrag bis 45 Kalendertage nach Empfang unterzeichnet zurücksenden, erhalten Sie CHF 100. Aufgrund der zahlreichen Rückfragen haben wir die Frist verlängert und auf den 31. Mai 2025 (eintreffend) festgelegt.

Haben Sie zusätzlich bis zum Vollzug der Transaktion Anfangs Februar 2025 die Barabfindung der Aktien gewählt, erhalten Sie zusätzlich 100 CHF Entschädigung.

14 Wann erhalte ich meine Mitglieder- und Energieanteilsscheine in bar ausbezahlt?

Wenn Sie bis Anfang Februar 2025 (Vollzug Transaktion) die Wahl der Barabfindung schriftlich eingereicht haben, wird Ihnen die Barabfindung bis Ende Juni 2025 überwiesen. Ebenso werden bis Ende Juni 2025 die Entschädigung für die Unterzeichnung des neuen Wärmevertrages und für die Aufwandminderung durch die Wahl der Barabfindung der Aktien von 100 CHF resp. 200 CHF ausbezahlt.

IV Fragen zur Organisation der EBL Fernwärme Rigi AG

15 Wo befindet sich der neue Hauptsitz EBL Fernwärme Rigi AG?

Die EBL Fernwärme Rigi AG hat ihren Sitz in Küssnacht am Rigi.

16 Wer ist mein neuer Ansprechpartner für Fragen zur Wärmeversorgung?

Ihr neuer Ansprechpartner ist die EBL Fernwärme Rigi AG. Sie erreichen die EBL Fernwärme Rigi AG über die Website www.ebl-rigi.ch oder telefonisch unter +41 41 811 41 43

17 Wie wird die Organisation der EBL Fernwärme Rigi AG aussehen? Wer sitzt im Verwaltungsrat (VR)?

Der Verwaltungsrat (VR) der EBL Fernwärme Rigi AG wird wie folgt zusammengesetzt:

1. Die **EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)** stellt mit Roger Scheidegger (Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Wärme) den Verwaltungsratspräsidenten. Zudem nehmen seitens EBL noch Markus A. Meier (Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Strategy, Assurance und Group IT) und Alain Jourdan (Mitglied der Geschäftsleitung, CFO) Einsitz im Verwaltungsrat. Dies sichert die strategische Führung, die enge Zusammenarbeit mit der EBL Sparte Wärme und die notwendigen Ressourcen für den Ausbau und Betrieb des Fernwärmenetzes.
2. Die **Vertretung der Region** ist der EBL wichtig. Deshalb wird der VR ergänzt mit Paul Muheim und Bernadette Reichlin, Mitglieder der Verwaltung der ECOGEN Rigi Genossenschaft. Damit bleibt die lokale Verankerung und enge Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft gewährleistet.

V Netzausbau

18 Wann wird meine Liegenschaft an das Netz angeschlossen?

In den nächsten Monaten erfolgt eine Überprüfung des bisher geplanten Anschlussgebietes durch die EBL Fernwärme Rigi AG. Die Überprüfung erfolgt auf Basis von wirtschaftlichen sowie technischen Kriterien. Sollten aufgrund der Überprüfung durch die EBL Fernwärme Rigi AG einzelne Gebiete oder Liegenschaften nicht mehr an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, werden betroffene Genossenschafter individuell kontaktiert und eine faire Lösung gesucht.

19 Werden alle Genossenschafter ans Netz angeschlossen?

Der Anschluss aller Genossenschafter an das Fernwärmenetz ist ein zentrales Ziel der EBL Fernwärme Rigi AG. Allerdings hängen der zeitliche Ablauf und die technische Umsetzung des Anschlusses von mehreren Faktoren ab:

- **Technische Machbarkeit:** Ein Anschluss ist davon abhängig, ob sich Ihre Liegenschaft in einem Gebiet befindet, das bereits an das Fernwärmenetz angeschlossen ist oder im Rahmen des Netzausbaus erschlossen werden kann.
- **Ausbauplanung:** Die EBL Fernwärme Rigi AG plant, den Ausbau des Fernwärmenetzes zügig voranzutreiben. Bereits geplante Bauabschnitte werden zeitnah umgesetzt. Weitere Gebiete werden schrittweise erschlossen, wobei der Fokus auf einer möglichst ökologischen Versorgung liegt.
- **Wirtschaftliche Machbarkeit:** Der Anschluss erfolgt auf Basis der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit. In einzelnen Fällen kann es sein, dass ein Anschluss aufgrund hoher Erschliessungskosten oder ungünstiger Lage nicht möglich ist. In diesen Fällen werden individuelle Lösungen gesucht.
- **Priorisierung:** Der Ausbau des Fernwärmenetzes erfolgt in Etappen. Gebiete mit hoher Anschlussdichte und bereits geplanter Infrastruktur, für welche die Bewilligungen und Dienstbarkeiten vorliegen, werden voraussichtlich vorrangig ausgebaut

20 Werde ich über den Zeitplan des Anschlusses informiert?

Ja, die EBL Fernwärme Rigi AG informiert zeitnah über die geplanten Ausbauschritte und informiert Eigentümer frühzeitig, damit die zum Anschluss erforderlichen Arbeiten gebäudeseitig geplant werden können.

21 Wird Adligenswil endlich angeschlossen?

Ja, der Anschluss von Adligenswil ist ein erklärtes Ziel der EBL Fernwärme Rigi AG nach der Übernahme. Der Gemeinderat von Adligenswil hat der Übertragung der Konzession am 5. Dezember 2024 zugestimmt. Der Ausbau soll nach Vorliegen der Baubewilligung zügig vorangetrieben werden. Die Verdichtung wird unabhängig davon vorangetrieben, die bestehende Energiezentrale verfügt noch über erhebliche Kapazität.

22 Was passiert in Immensee?

Die Verdichtung in Immensee wird gemäss oben genannten Kriterien weiter vorangetrieben.

23 Was passiert in Greppen?

Die Verdichtung im Gebiet Greppen wird weiter vorangetrieben. Alle bestehenden Verträge der ECOGEN Rigi Genossenschaft werden wie bei allen anderen ECOGEN Genossenschafter und Genossenschafterinnen durch die Fusion in die EBL Fernwärme Rigi AG fortgeführt. Auch sie erhalten nach dem Vollzug einen neuen Wärmeliefervertrag. Die Verträge der bestehenden Zimmermann-Kunden laufen bis zum 30. Juni 2025 und werden durch die EBL Fernwärme Rigi AG

in der Fusion ebenfalls übernommen. Für die anstehende Vertragserneuerung erhalten diese Kunden den neuen Wärmelieferungsvertrag mit Gültigkeit ab dem 1. Juli 2025. Somit sind ab dem 1. Juli 2025 alle Kunden des Fernwärmenetzes der ECOGEN Rigi Genossenschaft gleichgestellt. Zudem werden die Anschlüsse der Zimmermann-Kunden auf Basis der aktuellen technischen Anschlussbedingungen resp. technischen Anforderungen nachgerüstet. Die Kunden werden nach Vollzug der Übernahme durch die EBL Fernwärme Rigi AG persönlich kontaktiert.

24 Was passiert in Merlischachen?

Heute besteht noch keine Erschliessung von Merlischachen. Im Rahmen der geplanten Anschlussgebiete durch die EBL Fernwärme Rigi AG wird insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses von Merlischachen überprüft. Sollte die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sein, wird mit den bestehenden Genossenschaftern und Genossenschafterinnen in Merlischachen eine individuelle, faire Lösung gesucht.

25 Was passiert mit dem Fänn?

Die Verdichtung im Industriegebiet Fänn ist ein wichtiges Gebiet für die Verdichtung des Fernwärmenetzes. Die ECOGEN Rigi Genossenschaft steht heute schon im Kontakt mit bestehenden Grosskunden im Gebiet Fänn. Die Erweiterungen im Gebiet Fänn sind für den Erfolg des Wärmeverbundes wichtig.

VI Förderbeiträge

26 Gibt es Förderbeiträge für Fernwärme? Wie sind diese zu beantragen?

Sowohl der Kanton Schwyz wie auch der Kanton Luzern verfügen über Förderprogramme. Informationen sind unter <https://www.energie-zentralschweiz.ch/foerderprogramme> verfügbar. In jedem Fall gilt, dass die Anträge **vor** Baubeginn erfolgen müssen. Der Wärmekunde muss sich selbst um Förderbeiträge kümmern.

VII Fragen zur Anschlussleistung

27 Was ist, wenn ich weniger Energie beziehe, als im Vertrag steht?

Die Angabe im Wärmelieferungsvertrag ist als abonnierte Anschlussleistung zu verstehen, und die Energie ist eine indikative Angabe basierend auf einem Normjahr. Der Grundpreis ist jeweils auf die abonnierte Leistung geschuldet. Der Arbeitspreis wird anhand des effektiven Verbrauchs berechnet, auch wenn der Verbrauch tiefer sein sollte als die Indikation im Vertrag.

Der Wärmelieferant gewährleistet eine Versorgung der Liegenschaft ganzjährig zu der im Wärmelieferungsvertrag festgehaltenen Leistung (siehe Ziff. 2.5 ALB).

28 Kann ich meine Anschlussleistung anpassen?

Bei dauernder Veränderung infolge von Gebäudesanierungen von mind. 20% des ursprünglichen Wärmebezugs kann der Wärmekunde gemäss ALBs eine Reduktion der Anschlussleistung verlangen und übernimmt damit allfällig entstehende Kosten. Rückvergütungen sind dabei

ausgeschlossen, da die Infrastruktur auf den ursprünglichen Wert ausgelegt ist und die getätigten Investitionen dementsprechende Kosten verursachen. Die Reduktion erfolgt somit ausschliesslich auf den zukünftigen Grundpreis ab Bestätigung der Reduktion seitens Wärmelieferant. Der Wärmekunde hat keine Leistungsversicherung auf den ursprünglichen Wert, falls später wiederum eine Erhöhung auf diesen ursprünglichen Wert (oder höher) gewünscht wird.

Der Wärmelieferant prüft jedoch eine gewünschte Erhöhung nach Antrag durch den Wärmekunden und bestätigt diese, wenn genügend Kapazität (Energiezentrale und Fernwärmenetz) vorhanden ist. Wird hingegen nachträglich eine höhere Anschlussleistung (z.B. infolge Ausbaus der Liegenschaft) benötigt und ist diese technisch durch den Wärmelieferanten möglich, so wird die Anschlussleistung angepasst und auf die Differenz der ursprünglichen Anschlussbeitrag verrechnet. Entstehende Kosten für allfällig benötigte Anpassungen beim Hausanschluss und/oder der Wärmeübergabestation gehen zu Lasten des Wärmekunden (siehe Ziff. 2.4 ALB; Antrag Verweis ALB). Ebenso behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, bei hohen Aufwendungen oder mehrmaligen Leistungsanpassungen, eine Bearbeitungsgebühr dem Wärmekunden in Rechnung zu stellen.

29 Wie muss ich vorgehen, wenn ich eine Leistungsanpassung wünsche?

Sie müssen einen Energienachweis durch eine Fachspezialisten einreichen. Die Ergebnisse müssen schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Wärmelieferant befindet anschliessend über die Reduktion und passt den Vertrag entsprechend an. Der Verbrauch ist jeweils von Jahr zu Jahr Schwankungen ausgesetzt, je nach Wetterlage und dem Heizverhalten. Daher kann aufgrund eines Verbrauchsjahres keine verlässliche Berechnung erstellt werden, sondern es bedarf eines Verbrauchsdurchschnitts über 3 bis 5 Jahre sowie die Umrechnung auf die Auslegetemperatur. Hierzu ist der Wert für Luzern von -6°C (gemäss SIA) zu verwenden. Weiter muss festgehalten werden, dass Normberechnungen von einer Raumtemperatur von 20°C ausgehen, erfahrungsgemäss die meisten Kunden jedoch auf höhere Werte heizen.